



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

**DIE MEHRWERTSTEUER IN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN
INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,
UNTERNEHMER,
INFORMATIONSNETZE USW.**

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

LUXEMBURG

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	7
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	8
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	9
RECHNUNGEN	10
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	10
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	10
RECHNUNGSINHALT	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	14
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	16
ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG.....	18
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	19
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	20
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	21
VORSTEUERABZUG.....	21

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer, die sich über das MwSt-System informieren möchten, können sich an folgende Anschrift wenden:

Bureau d'imposition¹⁰ de l'Administration de l'Enregistrement et des Domaines

14, avenue de la Gare

Boîte postale 31

L - 2010 LUXEMBOURG-VILLE

Tel. (+352) 44905 1

Fax (+ 352) 29 11 93

oder sich auf der Website der Steuerverwaltung informieren (siehe Punkt 2)

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Internetadresse der Steuerverwaltung lautet:

[http:// www.aed.public.lu](http://www.aed.public.lu)

Gegenwärtig bietet diese Website folgende Funktionen:

- 1) Unternehmen aus Luxemburg, die innergemeinschaftliche Lieferungen bewirken oder Dienstleistungen erbringen, können hier die Gültigkeit der MwSt-Identifikationsnummern der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger überprüfen;
- 2) Bereitstellung sämtlicher MwSt-Formulare;
- 3) Online-Einreichung der MwSt-Erklärungen und der Zusammenfassenden Meldungen;
- 4) Online-Einreichung der Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union;
- 5) Informationen über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Website enthält Informationen in französischer und deutscher Sprache.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Mehrwertsteuer sind in französischer Sprache im

MÉMORIAL – *Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg* (Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg) veröffentlicht, das vom *Service Central de Législation*, 43 Boulevard F.-D. Roosevelt, L-2450 Luxembourg herausgegeben wird.

Die veröffentlichten Texte können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.legilux.lu/>

Der koordinierte Text des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer in seiner geänderten Fassung sowie die Großherzoglichen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können in französischer Sprache unter der Bezeichnung „*Code Fiscal – Vol 6*“ bei folgender Anschrift bezogen werden:

ÉDITIONS SAINT-PAUL, Luxembourg

14, rue Christophe Plantin

L – 2988 Luxembourg

Telefon: (+ 352) 49 93 275

Telefax: (+ 352) 49 93 580

Website: <http://www.saint-paul.lu>

E-Mail: editions@editions.lu

Das Steuergesetz (*Code Fiscal*) enthält unter anderem auch eine halbamtliche deutsche Übersetzung der koordinierten Fassung des Rechtstextes.

Ergänzend wird auf Punkt 4 der Antwort auf Frage 2 verwiesen.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Ausländische Unternehmer, die mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirken, bei denen der Ort der Besteuerung als im Großherzogtum Luxemburg gelegen gilt, und für die sie die Mehrwertsteuer schulden, müssen sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Hierunter fallen insbesondere folgende Umsätze:

- gegen Entgelt bewirkte Lieferungen von Gegenständen, einschließlich der Lieferung von Gegenständen, die vom Lieferer oder von einem Dritten auf dessen Rechnung mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme installiert oder montiert werden, sowie gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- gegen Entgelt bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen;

- die Einfuhr von Gegenständen;
- Fernverkäufe, soweit sich der Ort der Lieferung in Luxemburg befindet (bei Überschreitung des Schwellenwerts von 100 000 EUR oder als vom Lieferer ausgeübte Option);

Die Pflicht zur MwSt-Registrierung in Luxemburg entfällt für:

- alle Steuerpflichtigen, die über keine feste Niederlassung im Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verfügen und ihre Wirtschaftstätigkeit ausschließlich im Ausland ausüben;
- alle Steuerpflichtigen, die über keine feste Niederlassung im Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verfügen und lediglich Gegenstände in das Land einführen, für die sie Mehrwertsteuer schulden und von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, einen Steuervertreter zu bestellen;
- alle Steuerpflichtigen, die über keine feste Niederlassung im Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg verfügen und innerhalb des Staatsgebiets lediglich MwSt-pflichtige Umsätze tätigen, für die der Erwerber bzw. der Empfänger, dem eine MwSt-Nummer zugeteilt wurde, die Mehrwertsteuer schuldet;
- alle Steuerpflichtigen, die Umsätze tätigen, deren Besteuerungsort als innerhalb des Staatsgebiets des Großherzogtums Luxemburg gelegen gilt und die hierfür im Prinzip die Mehrwertsteuer schulden, aber steuerbefreit und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Ausländische Unternehmer, die mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirken, bei denen der Ort der Besteuerung als im Großherzogtum Luxemburg gelegen gilt, und für die sie nicht die Mehrwertsteuer schulden, müssen sich nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Hierzu zählen vor allem die folgenden Fälle:

- Lieferungen von Gas – über das Erdgasverteilungsnetz – oder von Elektrizität gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben e) und f) des Mehrwertsteuer-Gesetzes vom 12. Februar 1979 (Artikel 38 und 39 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006) vorgesehenen Bedingungen, für die der Erwerber im Großherzogtum Luxemburg die Mehrwertsteuer schuldet;
- Dienstleistungen, die für einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der eine MwSt-Nummer erteilt wurde, erbracht werden, wenn der Dienstleistungsort gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) (Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG) im Großherzogtum Luxemburg liegt und für die der Empfänger die Mehrwertsteuer im Großherzogtum Luxemburg schuldet;
- an innergemeinschaftliche Erwerbe anschließende Lieferungen, die im Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg an einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der eine MwSt-Nummer erteilt

wurde, erfolgen, wenn die gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer (Artikel 42 der Richtlinie 2006/112/EG) (Dreiecksgeschäfte) vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

In den vorstehend aufgeführten Fällen ist der ausländische Steuerpflichtige nicht berechtigt, seine MwSt-Registrierung in Luxemburg zu beantragen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Zur MwSt-Registrierung in Luxemburg hat sich der ausländische Unternehmer an die unter Frage 1 angegebene Stelle zu wenden.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Natürliche oder juristische Personen, die eine MwSt-Identifikationsnummer beantragen, müssen sich zuerst im Luxemburger Verzeichnis natürlicher und juristischer Personen eintragen lassen, bevor sie sich in die Liste der Mehrwertsteuerpflichtigen aufnehmen lassen können. Hierzu übermitteln die Antragsteller eine Erstanmeldung an die unter Frage 1 angegebenen Stelle; das hierzu auszufüllende Formular (*déclaration initiale pour personne physique, déclaration initiale pour personnes morale*: Erstanmeldung für natürliche Personen bzw. Erstanmeldung für juristische Personen) kann von der Website der oben angegebenen Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden.

Natürliche Personen fügen der Erstanmeldung eine Fotokopie ihres ausländischen Ausweisdokuments bei. Juristische Personen fügen eine Kopie ihrer Gesellschaftssatzung bei.

Dem Steuerpflichtigen wird anschließend die ihm zugeteilte Registernummer mitgeteilt; diese Nummer hat er im Schriftwechsel mit der Steuerverwaltung stets anzugeben. Außerdem wird ihm eine MwSt-Identifikationsnummer zugeteilt, die er bei sämtlichen innergemeinschaftlichen Umsätzen zu verwenden hat.

Der Unternehmer darf die Gewerbe- oder Handwerkstätigkeit im Großherzogtum Luxemburg erst aufnehmen, wenn er im Besitz der hierfür erforderlichen Genehmigungen ist:

Niederlassungsgenehmigung:

Ministère des Classes Moyennes, du Tourisme et du Logement
6, Avenue Emile Reuter
B.P. 535
L-2420 LUXEMBOURG

Zentrale: (+ 352) 478-1
Information: (+ 352) 478-4711, 478-4715, 478-4716, 478-4718
Telefax: (+ 352) 478-4740

Eintragung in das Handelsregister:

Internetadresse: <http://www.rcsl.lu>

Liegt der Ort der Wirtschaftstätigkeit im Gerichtsbezirk Luxemburg:

Büro Luxemburg:

Centre administratif Pierre Werner
Bâtiment F
13, rue Erasme

Postanschrift: Registre de Commerce et des Sociétés
 L –2961 LUXEMBOURG

Telefon: (+ 352) 26 428 – 1
Telefax: (+ 352) 26 42 85 55

Liegt der Ort der Wirtschaftstätigkeit im Gerichtsbezirk Diekirch:

Büro Diekirch:

Palais de Justice, place Guillaume
Postanschrift: Registre de Commerce et des Sociétés
 B.P. 20,
 L – 9201 DIEKIRCH

Telefon: (+ 352) 26 80 37 60
Telefax: (+352) 26 80 37 61

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

100 000 EUR.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

10 000 EUR.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELT WERDEN?

Die Bestellung eines Steuervertreters in Luxemburg ist stets freiwillig.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Führt ein Steuerpflichtiger, der im Großherzogtum Luxemburg weder niedergelassen ist noch eine MwSt-Identifikationsnummer besitzt, bewegliche körperliche Gegenstände ein, so ist er befugt, einen durch die Verwaltung ordnungsgemäß zugelassenen Steuervertreter zu bestellen. Dieser nimmt die Bestellung als Schuldner der Steuer an, die in Ermangelung der Vertretung von dem genannten Steuerpflichtigen für die genannte Einfuhr, für auf die eingeführten Gegenstände anschließende Lieferungen sowie für Umsätze mit diesen Gegenständen, die für den vertretenen Steuerpflichtigen getätigt werden, zu zahlen wäre. Die Bestellung des Steuervertreters und die Annahme der Bestellung müssen vor Einfuhr der Gegenstände erfolgen, um rechtsgültig zu sein. Der Steuervertreter ist verpflichtet, die Eigenschaft des Importeurs der Gegenstände zu übernehmen. Er muss für die gesamte Dauer der Umsätze, für die er als Steuervertreter bestellt wurde, eine tatsächliche materielle Kontrollbefugnis über die Gegenstände sicherstellen.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter tritt für den vertretenen Steuerpflichtigen in alle Rechte und Pflichten ein, die das MwSt-Gesetz vom 12. Februar 1979 für den Steuerpflichtigen vorsieht, insbesondere folgende:

- die Einreichung einer Steuererklärung, in der alle steuerbaren Umsätze zusammengefasst sind, für die er als Steuervertreter bestellt wurde;
- die Einreichung Zusammenfassender Meldungen;
- die Ausstellung von Rechnungen auf den Namen und auf Rechnung des vertretenen Steuerpflichtigen;
- die für jeden vertretenen Steuerpflichtigen gesonderte Führung einer geeigneten Buchführung;
- das Recht auf Vorsteuerabzug betreffend Umsätze, die zugunsten des vertretenen Steuerpflichtigen getätigt werden, wenn sich diese Umsätze direkt auf die durch die Vertretung abgedeckten Gegenstände beziehen.

Ferner muss er eine Sicherheitsleistung hinterlegen, die zur Zahlung der Steuer, Zinsen und Geldbußen dient, die aufgrund der steuerbaren Umsätze angefallen sind bzw. anfallen werden, die der von ihm vertretene Steuerpflichtige bewirkt hat oder bewirken wird.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Gegenstandslos – siehe Antwort auf Punkt 10.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die ohne Bestellung eines Steuervertreeters Gegenstände nach Luxemburg einführen oder aufgrund jedweder anderer Situation in Luxemburg zu MwSt-Schuldnern werden, können von der Steuerverwaltung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Bürgschaft verpflichtet werden, die von einem zugelassenen Bankinstitut ausgestellt wird und zur Besicherung der Zahlung der Steuern und Bußgelder dient, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen bewirkten oder zu bewirkenden Umsätze angefallen sind bzw. anfallen werden.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Siehe Antworten auf Punkt 10 und 11.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Punkt 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Punkt 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Gegenstandslos.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die einschlägigen Regelungen sind im Text des Gesetzes vom 1. Juli 2003 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer zu finden, mit dem die Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt wurde (siehe Antwort auf Punkt 3).

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Jeder Steuerpflichtige, der der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegt, muss eine Rechnung ausstellen oder dafür Sorge tragen, dass eine Rechnung von seinem Kunden oder einem Dritten in seinem Namen und auf seine Rechnung ausgestellt wird für:

- Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die er für andere Steuerpflichtige oder für nicht steuerpflichtige juristische Personen bewirkt bzw. erbringt, die nicht gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer steuerbefreit sind (Titel IX Kapitel 2 und 3 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG);
- Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer (Fernverkäufe - Artikel 33 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG) und Lieferungen von Gegenständen gemäß den Bedingungen nach Artikel 43 Absatz 1 Punkt d, e und f des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer (innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und neuen Fahrzeugen – Artikel 138 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG);
- Anzahlungen, die er erhalten hat, bevor eine der unter den vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Lieferungen von Gegenständen erfolgt ist, sowie Anzahlungen, die er von anderen Steuerpflichtigen oder von einer nicht steuerpflichtigen juristischen Person erhalten hat, bevor die Dienstleistung vollständig erbracht wurde.

Jeder Steuerpflichtige muss bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine Rechnung ausstellen oder dafür Sorge tragen, dass eine Rechnung von seinem Kunden oder einem Dritten in seinem Namen und auf seine Rechnung ausgestellt wird.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Jedes Dokument oder jede Mitteilung, durch die die ursprüngliche Rechnung geändert wird und die ausdrücklich und in eindeutiger Form hierauf Bezug nimmt, gilt als Rechnung.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die in Anwendung der Rechtsvorschriften ausgestellte Rechnung ist spätestens am fünfzehnten Tag des Monats nach dem Monat auszustellen, in dem die Gegenstände geliefert wurden oder die Dienstleistung erbracht wurde, bzw. bei periodischen Rechnungen nach dem Monat, in dem die Gegenstände geliefert wurden bzw. die Dienstleistung erbracht wurde, und bei einer Anzahlung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen, die noch nicht erfolgt bzw. abgeschlossen ist, spätestens bei Eingang dieser Anzahlung.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Periodische Rechnungen können für die unter Punkt 21 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich aufgeführten Umsätze ausgestellt werden, sofern sich jede periodische Rechnung nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bezieht, die im gleichen Kalendermonat erfolgt sind.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Die Ausstellung von Rechnungen durch den Kunden eines Steuerpflichtigen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen, die er von diesem Steuerpflichtigen erhalten hat, ist zulässig, sofern zwischen den beiden Parteien vorab eine Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten dieser Art der Rechnungsstellung sowie über das Annahmeverfahren getroffen wird, wobei der Vorbehalt gilt, dass jede Rechnung vom Steuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert bzw. die Dienstleistungen erbringt, gesondert anzunehmen ist. Die Vorabvereinbarung sowie das Verfahren zur Annahme der einzelnen Rechnungen sind in Papierform oder elektronischer Form festzulegen.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Das Mehrwertsteuergesetz enthält keine besonderen Vorschriften für die Übertragung der Rechnungsstellung.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Identifikationsnummer des Kunden ist anzugeben

- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen (Lieferungen gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d, e und f des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer - Artikel 138 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG)
- wenn der Kunde die Mehrwertsteuer für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung gemäß den Artikeln 195, 196 und 197 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG schuldet.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Wird eine Rechnung für Umsätze gemäß Punkt 20 Absatz 1 ausgestellt, muss sie für MwSt-Zwecke folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehr Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- die MwSt-Identifikationsnummer, unter der der Steuerpflichtige Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat;
- die MwSt-Identifikationsnummer des Kunden in den unter Punkt 26 aufgeführten Fällen;
- den vollständigen Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen;
- das Datum, an dem die Gegenstände geliefert wurden oder die Dienstleistung erbracht bzw. abgeschlossen wurde oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wurde, soweit dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;
- die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze bzw. die Steuerbefreiung, der Preis je Einheit ohne Mehrwertsteuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, soweit sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind;
- den anzuwendenden MwSt-Satz;
- den zu entrichtenden MwSt-Betrag, außer bei Anwendung einer Sonderregelung, bei der eine solche Angabe ausgeschlossen wird;
- bei Steuerbefreiungen oder wenn der Kunde die Mehrwertsteuer schuldet: Verweis auf die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG oder auf die entsprechende Bestimmung des luxemburgischen Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979 in der geänderten Fassung oder Hinweis darauf, dass für die Lieferung eine Steuerbefreiung gilt bzw. diese der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) unterliegt;
 - bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge alle in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer

(Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG) genannten Angaben, aufgrund derer das gelieferte Fahrzeug als neues Fahrzeug angesehen wird;

- bei Anwendung der Differenzbesteuerungsregelung den Verweis auf Artikel 306 bzw. 313 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG oder auf Artikel 56bis oder 56ter des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1969 in der geänderten Fassung oder ein sonstiger Hinweis, aus dem hervorgeht, dass die Differenzbesteuerungsregelung angewandt wurde.

Die in der Rechnung angegebenen Beträge können in einer beliebigen Fremdwährung angegeben werden, sofern der geschuldete MwSt-Betrag unter Anwendung des in Artikel 37 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979 angegebenen Umrechnungsmechanismus in Euro umgerechnet wird, d. h.:

- 1) Sind die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei der Einfuhr dienenden Faktoren in einer anderen Währung ausgedrückt, so wird der Umrechnungskurs nach den zur Berechnung des Zollwerts geltenden Gemeinschaftsvorschriften festgesetzt.
- 2) Sind die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Umsatzes als der Einfuhr von Gegenständen dienenden Faktoren in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt, so ist zur Umrechnung der zum Zeitpunkt des Steueranspruchs letzte, von der Luxemburgischen Zentralbank oder einer zugelassenen Bank auf Grundlage des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Umrechnungskurses, veröffentlichte Kurs anzuwenden.

Die Steuerverwaltung kann zu Kontrollzwecken die Übersetzung von Rechnungen über Lieferungen von Gegenständen oder über Dienstleistungen, die in Luxemburg bewirkt bzw. erbracht wurden, und von Rechnungen, die bei dort ansässigen Steuerpflichtigen eingehen, in die französische oder deutsche Sprache verlangen, wenn diese Rechnungen in einer anderen Sprache ausgestellt sind.

Bei Losen, die mehrere auf elektronischem Wege an den gleichen Empfänger übermittelte Rechnungen umfassen, können die bei sämtlichen Rechnungen gleichlautenden Angaben ein einziges Mal angegeben werden, sofern für jede Rechnung sämtliche Informationen abrufbar sind.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN?

Rechnungen, die in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, können in Papierform oder – vorbehaltlich der Annahme durch den Empfänger – auf elektronischem Wege übermittelt werden. Auf elektronischem Wege übermittelte

Rechnungen gelten als Rechnungen, sofern die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts auf folgende Weise gewährleistet werden:

- entweder durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen;
- oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Die Standards für die elektronische Signatur wurden noch nicht festgelegt.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Nein.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Nein.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Der Steuerpflichtige kann den Aufbewahrungsort selbst festlegen, sofern er der Steuerverwaltung auf Anforderung die aufbewahrten Rechnungen umgehend zur Verfügung stellt.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Steuerpflichtige müssen ihre Rechnungen im Inland aufbewahren, sofern die Aufbewahrung nicht in elektronischer Form erfolgt und dabei umfassender Online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet ist.

Die Aufbewahrung der Rechnungen darf nur dann in einem Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, wenn mit diesem ein Rechtsinstrument besteht, das die

gegenseitige Amtshilfe in einem Umfang regelt, der der Richtlinie 2008/55/EG und den Verordnungen (EG) Nr. 1798/2003 und Nr. 1179/2008 entspricht, und das ein Recht auf elektronischen Zugriff, Downloads und Nutzung gemäß dem nachstehenden Absatz vorsieht.

Bewahrt ein nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger die von ihm ausgestellten oder bei ihm eingehenden Rechnungen im Großherzogtum Luxemburg in einer elektronischen Form auf, die einen Online-Zugriff ermöglicht, sind die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, innerhalb der durch die Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaats festgelegten Grenzen insoweit zum elektronischen Zugriff, zum Herunterladen und zur Verwendung dieser Rechnungen berechtigt, als dies für die Kontrolle der Mehrwertsteuer erforderlich ist.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Nein. Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Steuerpflichtige sind lediglich verpflichtet, der Steuerverwaltung den Aufbewahrungsort anzugeben, wenn sich dieser außerhalb des luxemburgischen Staatsgebiets befindet. Diese Erklärung ist in der jährlichen Steuererklärung abzugeben.

34. WIE LANGE MÜSSEN RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- UND TONTRÄGER?

Die Aufbewahrung in elektronischer Form ist zulässig, sofern auch die Daten gespeichert werden, die die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts der Bücher und Dokumente nachweisen. Unter der Aufbewahrung in elektronischer Form versteht man die Speicherung mit elektronischen Datenspeichereinrichtungen unter Verwendung von kabel- und funkgestützten sowie optischen Systemen oder anderen elektromagnetischen Speichermedien.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Der Gesamtbetrag einer vereinfachten Rechnung einschließlich Steuer darf nicht mehr als 100 EUR betragen.

Eine vereinfachte Rechnung braucht nur die nachstehenden Angaben zu enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- Name und Anschrift des Lieferers der Gegenstände oder des Dienstleisters;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen;
- Preis einschließlich Steuer;
- Steuersatz.

Nachstehende Umsätze dürfen nicht Gegenstand einer vereinfachten Rechnung sein:

- Lieferungen von Gegenständen zum Zwecke einer Installation oder Montage mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme (Artikel 36 der MwSt-Richtlinie);
- Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Fernverkäufen (Artikel 33 der MwSt-Richtlinie);
- Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Dreiecksgeschäften (gemäß Artikel 42 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie);
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen (Artikel 138 der MwSt-Richtlinie);
- Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen die Steuer schuldet.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Alle Steuerpflichtigen, die eigenständig und gewohnheitsmäßig Umsätze bewirken, die eine beliebige Wirtschaftstätigkeit begründen, und zwar unabhängig von Ziel und Ergebnissen dieser Tätigkeit und des Ortes der Ausübung dieser Tätigkeit, sind verpflichtet, die geschuldete Mehrwertsteuer fristgerecht anzumelden und zu entrichten und für jeden neuen Veranlagungszeitraum, welcher dem Kalenderjahr entspricht, eine Jahressteuererklärung abzugeben.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Im Allgemeinen erfolgen Einreichung und Zahlung monatlich, die MwSt-Erklärung und die Zahlung müssen vor dem 15. Tag des auf die Umsätze folgenden Monats bei der Verwaltung eingehen.

Bestimmte Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen sind berechtigt, für die von ihnen im Laufe eines Quartals bzw. Jahres geschuldete Mehrwertsteuer eine vierteljährliche bzw. jährliche Erklärung abzugeben und die Mehrwertsteuer entsprechend zu entrichten. (Einzelheiten siehe Punkt 41).

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer monatlichen oder vierteljährlichen MwSt-Erklärung verpflichtet sind, müssen außerdem vor dem 1. Mai jeden Jahres eine Jahreserklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr geschuldete Mehrwertsteuer

abgeben und innerhalb der gleichen Frist den aufgrund dieser zusammenfassenden Erklärung gegebenenfalls geschuldeten MwSt-Restbetrag entrichten.

40. Wie erfolgt die Rückzahlung der in den periodischen MwSt-Erklärungen angegebenen MwSt-Überschüsse? Gibt es Rückzahlungsfristen?

Übersteigt der Betrag der Vorsteuerabzüge in einem Besteuerungszeitraum den fälligen Mehrwertsteuerbetrag, so wird der Überschuss auf den nachfolgenden Zeitraum übertragen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden jedoch folgende Beträge zurückgezahlt:

- a) alle Überschüsse, die den Betrag von 1 200 EUR übersteigen;
- b) jeder auch geringere Überschuss, der am Ende des Kalenderjahrs besteht und 2,40 EUR übersteigt.

Ein Rückzahlungsanspruch verjährt nach fünf Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die zurückzuzahlende Steuer bezieht.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

- 1) Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz vor Steuern im Kalenderjahr vor dem Erklärungszeitraum über 112 000 EUR, höchstens jedoch 620 000 EUR betragen hat, können vor dem 15. Tag jeden Kalenderquartals die Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderquartal angefallene Mehrwertsteuer einreichen und gleichzeitig die geschuldete Steuer entrichten;
- 2) Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz vor Steuern im Kalenderjahr vor dem Erklärungszeitraum höchstens 112 000 EUR betragen hat, können vor dem 1. März jeden Kalenderjahres die Jahreserklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr angefallene Mehrwertsteuer einreichen und gleichzeitig die geschuldete Steuer entrichten;
- 3) Steuerpflichtige, die der Pauschalregelung für die Land- und Forstwirtschaft unterliegen, können vor dem 1. März jeden Jahres die Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr angefallene Mehrwertsteuer einreichen und gleichzeitig die geschuldete Steuer entrichten;
- 4) Steuerpflichtige, die unter das Befreiungssystem für Kleinunternehmen fallen, können vor dem 1. März jeden Jahres die Jahreserklärung für folgende Umsätze einreichen
 - a) Dienstleistungen an einem Ort, der in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist, für die die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr angefallen ist und vom Dienstleistungsempfänger geschuldet wird;
 - b) Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, die sie empfangen haben, und für die sie die im vorangegangenen Kalenderjahr angefallene Steuer gemäß Artikel 195, 196, 197 oder 200 der MwSt-Richtlinie schulden und gleichzeitig die geschuldete Steuer entrichten;
- 5) Nichtsteuerpflichtige juristische Personen können vor dem 1. März jeden Jahres die Jahreserklärung über die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von

Dienstleistungen, die sie empfangen haben einreichen, für die sie die im vorangegangenen Kalenderjahr angefallene Mehrwertsteuer gemäß Artikel 195, 196, 197 oder 200 der MwSt-Richtlinie schulden, und gleichzeitig die geschuldete Steuer entrichten;

- 6) Steuerpflichtige, die im Laufe eines Kalenderjahres ihre unternehmerische Tätigkeit einstellen, müssen binnen zwei Monaten nach Einstellung ihrer Tätigkeit eine an die Stelle der Jahreserklärung für das betreffende Kalenderjahr tretende MwSt-Erklärung einreichen und gleichzeitig den aufgrund dieser Erklärung gegebenenfalls fälligen MwSt-Restbetrag entrichten.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Gegenstandslos.

ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Steuerpflichtige können eine vierteljährliche Zusammenfassende Meldung abgeben

- für Dienstleistungen, die für Steuerpflichtige und für nichtsteuerpflichtige juristische Personen erbracht wurden, denen in einem anderen Mitgliedstaat eine MwSt-Identifikationsnummer erteilt wurde, und für die sie andere als mehrwertsteuerbefreite Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat erbracht haben, in dem der Umsatz steuerbar ist, und für die der Empfänger die Steuer schuldet;
- für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen, vorausgesetzt, dass der vierteljährliche Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der betreffenden Lieferungen, für die die Mehrwertsteuer im vorangegangenen Vierteljahr angefallen ist, weder für das betroffene Vierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Vierteljahre 100 000 EUR übersteigt.

Die im zweiten Gedankenstrich des vorstehenden Absatzes vorgesehene Möglichkeit entfällt, sobald der Monat endet, in dem der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der betreffenden Lieferungen von Gegenständen für das laufende Vierteljahr 100 000 EUR übersteigt. In diesem Fall ist die Zusammenfassende Meldung für den (die) Monat(e) auszustellen, der (die) seit Beginn des Vierteljahrs vergangen ist (sind).

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Periodische und jährliche MwSt-Erklärungen können der Steuerverwaltung auf elektronischem Weg übermittelt werden, sofern dies nach einem von der Steuerverwaltung genehmigten Verfahren erfolgt, bei dem Echtheit und Unversehrtheit ihres Ursprungs, Nachweisbarkeit und Vertraulichkeit ihres Inhalts gewährleistet sind (siehe Informationsblatt unter: www.aed.public.lu - eTVA).

Der Eingang der zugehörigen, auf elektronischem Wege nach den im obigen Abschnitt genannten Regeln übermittelten Daten bei der Steuerverwaltung gilt als Einreichung der betreffenden Erklärungen. Eingang sowie Wiedergabe oder Darstellung dieser Daten auf einem lesbaren Medium gelten als beweiskräftig für die Zwecke der Anwendung des MwSt-Gesetzes.

Zur Einreichung der MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege ist auf postalischem Wege bei der Steuerverwaltung ein Antrag auf Teilnahme am eTVA-System zu stellen. Das Antragsformular kann von der Website der Steuerverwaltung (www.aed.public.lu - eTVA – Formules TVA) heruntergeladen werden.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Zusammenfassende Meldungen können auf elektronischem Wege an die Steuerverwaltung übermittelt werden, sofern dies nach einem von der Steuerverwaltung genehmigten Verfahren erfolgt, bei dem Echtheit und Unversehrtheit ihres Ursprungs, Nachweisbarkeit und Vertraulichkeit ihres Inhalts gewährleistet sind (siehe Informationsblatt unter: www.aed.public.lu - eTVA).

Der Eingang der zugehörigen, auf elektronischem Wege nach den im obigen Abschnitt genannten Regeln übermittelten Daten bei der Steuerverwaltung gilt als Einreichung der betreffenden Zusammenfassenden Meldungen. Eingang sowie Wiedergabe oder Darstellung dieser Daten auf einem lesbaren Medium gelten als beweiskräftig für die Zwecke der Anwendung des MwSt-Gesetzes.

Zur Einreichung der Zusammenfassenden Meldungen auf elektronischem Wege ist auf postalischem Wege bei der Steuerverwaltung ein Antrag auf Teilnahme am eTVA-System zu stellen. Das Antragsformular kann von der Website der Steuerverwaltung (www.aed.public.lu - eTVA – Formules TVA) heruntergeladen werden.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Die Mehrwertsteuer wird bei der Einfuhr von Gegenständen gemäß Artikel 2 Buchstabe f des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer vom Importeur der Gegenstände geschuldet. Als Importeur eines Gegenstandes gilt die Person, auf deren Namen der Gegenstand bei der Einfuhr angemeldet wird. Die Person, auf deren Namen die Gegenstände bei der Einfuhr angemeldet werden, stimmt im Allgemeinen mit der Person überein, die in den Einfuhrdokumenten als Empfänger ausgewiesen ist.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Steht zum Zeitpunkt der Einfuhr fest, dass dem Steuerschuldner in Luxemburg eine MwSt-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, hat diese Person (Steuerpflichtiger bzw. nichtsteuerpflichtige juristische Person mit MwSt-Identifikationsnummer) die auf die Einfuhr von Gegenständen anfallende Steuer anzumelden und zu zahlen, wobei die Vorschriften über Erklärung und Zahlung der bei der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen anfallenden Steuer einzuhalten sind (zur Regelung des Zahlungsaufschubs - siehe Antwort auf Frage 50).

Diese Bestimmung ist auch auf Marktteilnehmer anzuwenden, die weder den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung innerhalb des Landes haben, denen aber in Luxemburg eine MwSt-Identifikationsnummer zugeteilt wurde.

Bei der Einfuhr von Gegenständen durch Personen, die die oben ausgeführten Bedingungen nicht erfüllen, d. h. durch Personen ohne MwSt-Identifikationsnummer, wird die Steuer entsprechend der Zollvorschriften durch die Verwaltung der Zölle und Akzisen erhoben.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Der luxemburgische Gesetzgeber hat von der in Artikel 211 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht (siehe Antwort auf Frage 49).

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Ja, die Pauschalbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, die für Steuerpflichtige gilt, welche im Rahmen ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit Lieferungen von Gegenständen bewirken oder Dienstleistungen erbringen.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare für MwSt-Erklärungen sind in französischer und deutscher Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich bei Gegenständen und Dienstleistungen, die für die steuerbefreite Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 über die Mehrwertsteuer (Titel IX Kapitel 2 und 3 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG) verwendet werden oder nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen.

Gegenstände und Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen für innergemeinschaftliche Erwerbe oder für die Einfuhr von Gegenständen verwendet werden, unterliegen der für die Lieferung von Gegenständen und die Einfuhr von Dienstleistungen, für die die erworbenen bzw. eingeführten Gegenstände verwendet werden, geltenden Steuerabzugsregelung.

Allerdings berechtigen die Umsätze, die in Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a bis f der MwSt-Richtlinie angegeben sind, zum Vorsteuerabzug, wenn der Empfänger außerhalb der Europäischen Union niedergelassen ist oder wenn diese Umsätze direkt mit Gegenständen verbunden sind, die aus der Europäischen Union exportiert werden sollen.

Nicht abzugsfähig ist außerdem die Mehrwertsteuer auf Ausgaben, die keinen rein beruflichen Charakter haben, beispielsweise übermäßige Ausgaben, Vergnügungs- oder Repräsentationsaufwendungen.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Im nationalen Recht besteht ab initio kein Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes.